

Anm.: **Anlage** zur Verordnung der Oö. Landesregierung, mit der die Vereinbarung von Gemeinden des politischen Bezirks Urfahr-Umgebung über die Bildung eines Gemeindeverbands zur Sicherung und Weiterentwicklung der regionalen Wirtschaftsstruktur ("Gemeindeverband INKOBA Stern Gartl") genehmigt wird, LGBl. Nr. 51/2011

Satzung des Verbandes **„INKOBA Stern Gartl“**

Die Gemeinden

Bad Leonfelden, Haibach im Mühlkreis, Hellmonsödt, Kirchschlag bei Linz, Oberneukirchen, Ottenschlag im Mühlkreis, Reichenau im Mühlkreis, Reichenthal, Schenkenfelden, Sonnberg im Mühlkreis, Vorderweißbach und Zwettl an der Rodl

bilden zum Zwecke der Errichtung und des Betriebes von Betriebsansiedlungsgebieten einen Gemeindeverband im Sinne des Oö. Gemeindeverbändegesetzes, der im folgenden „Verband“ genannt wird. Der Verband wird durch freie Vereinbarung der beteiligten Gemeinden mit Genehmigung der Aufsichtsbehörde gebildet.

I.) Allgemeines

§ 1

Name, Sitz und Geschäftsstelle

- 1.) Der Verband trägt den Namen „INKOBA Stern Gartl“.
- 2.) Der Verband hat seinen Sitz und seine Geschäftsstelle in der Bezirkshauptmannschaft Urfahr-Umgebung, Peuerbachstraße 26, 4041 Linz

§ 2

Gebiete

- 1.) a.) Betriebsansiedlungsgebiete des Verbandes sind alle ab dem 01.01.2011 neu im Flächenwidmungsplan oder im Örtlichen Entwicklungskonzept der Mitgliedsgemeinden als gemischte Baugebiete, Betriebsbaugebiete, Industriegebiete und Geschäftsflächen ausgewiesene Flächen, unabhängig deren Größenausmaß. Die Entscheidung, ob ein Betriebsansiedlungsgebiet durch Mittel des Verbandes erschlossen wird, trifft der Verband auf Antrag der jeweiligen Standortgemeinde.
- b.) Flächen ab einer Größe von 3.000m² - welche bereits vor dem 01.01.2011 in den Flächenwidmungsplänen oder Örtlichen Entwicklungskonzepten der Mitgliedsgemeinden als Betriebsbaugebiet, Mischbaugebiet, Industriegebiet oder Geschäftsgebiet ausgewiesen sind - müssen von den Mitgliedsgemeinden dem Verband als interkommunales Betriebsbaugebiet vorgeschlagen und angeboten werden. Dem Vorstand obliegt die Entscheidung, diese Fläche zur Verbandsfläche zu erklären.

- c.) Flächen, welche im Ausmaß weniger als 3.000 m² ausmachen, können dem Verband angeboten werden. Dem Vorstand obliegt die Entscheidung, diese Fläche als Verbandsfläche anzuerkennen und mit Mitteln des Verbandes zu erschließen.
- d.) Klargestellt wird auch, dass ein Betriebsansiedlungsgebiet des Verbandes dann nicht vorliegt, wenn von bereits bestehenden Unternehmen in den Mitgliedsgemeinden Grundflächen zum Zwecke der Betriebserweiterung am gleichen Standort erworben werden. Diesbezüglich sind klare Richtlinien in einer Geschäftsordnung festzulegen, welche durch die Verbandsversammlung erlassen werden muss.
- e.) Weiteres liegt ein Betriebsansiedlungsgebiet des Verbandes nicht vor, wenn Unternehmen sich bereits Flächen vor dem 01.01.2011 in den Mitgliedsgemeinden zum Zwecke der Ansiedlung gesichert haben, auch wenn sie einer Umwidmung zugeführt werden müssen.
- 2.) Für zukünftig einzubringende Betriebsansiedlungsgebiete des Verbandes gemäß § 2 Abs. 1 sind auf jeden Fall Wirtschaftlichkeitsrechnungen, zumindest wirtschaftliche Kalkulationen zu erstellen. Diese dienen als Entscheidungsgrundlage des Verbandes für die Aufnahme der einzelnen Gewerbegebietsflächen.

§ 3

Mitglieder und Anteilsverhältnisse als Maßstab für die Aufteilung des Aufwandes und der Einnahmen

1.

(A)

Die für die Gebiete gemäß § 2 Abs. 1 erforderlichen Aufwendungen und Erträge im Sinne des § 15 werden für jedes **durch den Verband neu zu entwickelnde oder entwickelte Betriebsansiedlungsgebiet** gesondert nach folgendem Schlüssel aufgeteilt:

- a.) Die für die Erfüllung des Verbandszweckes erforderlichen Aufwendungen werden nach dem Schlüssel aufgeteilt, der dem Ergebnis der Bevölkerungsstand 1. Quartal 2010 entspricht:

MITGLIEDER	EINWOHNER (1.Quartal 2010)	ANTEILE IN PROZENT
Bad Leonfelden	4.082	19
Haibach im Mühlkreis	853	4
Hellmonsödt	2.136	10
Kirchschlag bei Linz	1.993	9
Oberneukirchen	3.113	14
Ottenschlag im Mühlkreis	490	2
Reichenau im Mühlkreis	1.226	6
Reichenthal	1.467	7
Schenkenfelden	1.558	7
Sonnberg im Mühlkreis	833	4
Vorderweißenbach	2.046	9

Zwettl an der Rodl	1.768	8
Gesamt	21.565	100,00

- b.) Bonus für die jeweilige Standortgemeinde von 15 %, wenn eine neue Fläche erschlossen wird bzw. sich ein Betrieb in einem neuen Gebiet des Verbandes ansiedelt; erstreckt sich das Ansiedlungsgebiet eines einzelnen Unternehmens über das Gebiet mehrerer angrenzender Gemeinden, wird der 15 %-ige Bonus entsprechend den Flächenanteilen der Gemeinden an dem Betriebsansiedlungsgebiet auf die Gemeinden aufgeteilt.
- c.) 75% der Erträge werden nach dem Schlüssel § 3 Abs.1.Lit.A)a) aufgeteilt.
- d.) 10% der Erträge werden in einen „Zukunftsfond“ des Verbandes, als Kapital für z.B. Marketingmaßnahmen, Infrastrukturkosten, etc. eingezahlt

Bereits getätigte Vorleistungen sind schriftlich durch die jeweilige Gemeinde dem Verband mitzuteilen und werden entsprechend durch den Verband berücksichtigt. Die endgültige Entscheidung obliegt dem Verband.

(B)

Die sich aus der Erfüllung des Verbandszweckes ergebenden Einnahmen im Sinne des § 15 werden für **jedes Betriebsansiedlungsgebiet, welches nicht durch Mittel des Verbandes erschlossen wird**, gesondert nach folgendem Schlüssel aufgeteilt:

- a.) Bonus für die jeweilige Standortgemeinde von 75%, wenn sich ein Betrieb in einem Gebiet des Verbandes ansiedelt; erstreckt sich das Ansiedlungsgebiet eines einzelnen Unternehmens über das Gebiet mehrerer angrenzender Gemeinden, wird der 75%ige Bonus entsprechend den Flächenanteilen der Gemeinden an diesem Betriebsansiedlungsgebiet auf die Gemeinden aufgeteilt.
Sollten noch Maßnahmen zur Erschließung notwendig sein oder durch die Gemeinde beschlossen werden, müssen diese von der jeweiligen Standortgemeinde zu 100% finanziert werden.
- b.) 15% der Einnahmen werden nach dem Aufteilungsschlüssel gemäß § 3 Abs. 1. Lit A)a) aufgeteilt.
- c.) 10% der Erträge werden in einen „Zukunftsfond“ des Verbandes, als Kapital für z.B. Marketingmaßnahmen, Infrastrukturkosten, etc. eingezahlt

Sollte eine Standortgemeinde die notwendigen Finanzierungen nachweislich nicht aufbringen können, entscheidet der Verband über eine Aufteilung der Ausgaben und Einnahmen.

Die Aufteilung der Aufwendungen und Erträge innerhalb des Verbandes für Gewerbegebietsflächen gemäß § 2 Abs. 1 erfolgt nur dann, wenn die Entscheidung des Verbandes über die Aufnahme der Fläche positiv ausgefallen ist.

II.) Aufgaben des Verbandes

§ 4

Verbandszweck

Der Zweck des Verbandes ist die Sicherung der regionalen Wirtschaftsstruktur durch die Schaffung herausragender Standortangebote. Dieser Zweck wird durch folgende Aufgaben gewährleistet:

- a) die Planung und Erschließung von gemeinsamen Betriebsansiedlungsgebieten;
- b) die Teilung von Kosten und Erträgen;
- c) die Gestaltung gemeinsamer Marketingmaßnahmen;
- d) die Abstimmung der Wirtschaftsförderung.

§ 5

Erschließung der Betriebsansiedlungsgebiete

- a. Um die finanzielle Belastung der Gemeinden in Grenzen zu halten, erfolgt die Erschließung abschnittsweise und entsprechend dem zu erwartenden Bedarf.
- b. Der Verband erschließt die Betriebsansiedlungsgebiete in folgender Weise:

Der Verband leistet die innere und äußere Verkehrserschließung, die Wasserver- und die Abwasserentsorgung sowie die Anbindung an Energieträger (z.B. Strom).

Für oben aufgelistete Maßnahmen der äußeren und inneren Erschließung verrechnet der Verband den Betrieben am Gewerbegebiet einen vom Verband festgelegten Anschliessungskostenbeitrag.

Liegen einzelne Maßnahmen zur infrastrukturellen Anbindung des Gewerbegebietes nicht im ausschließlichen Interesse des Verbandes, sondern profitieren auch andere Gebiete der Standortgemeinde von der infrastrukturellen Versorgung des interkommunalen Gewerbegebietes, so kann der Verband festlegen, auf welche infrastrukturelle Maßnahmen dies zutrifft sowie jenen Anteil an den entstehenden Kosten der einzelnen Maßnahmen bestimmen, den die Standortgemeinde im konkreten Fall übernehmen muss.

III.) Verfassung und Verwaltung

§ 6

Organe des Verbandes

- (1) Organe des Verbandes sind:
 - (a) die Verbandsversammlung,
 - (b) der Vorstand,
 - (c) der Obmann.

§ 7

Verbandsversammlung

- (1) In der Verbandsversammlung haben alle Verbandsmitglieder Sitz und Stimme.
- (2) Die Zahl der Stimmen in der Verbandsversammlung wird mit einer (1) Stimme je Mitgliedsgemeinde festgesetzt. Jede Standortgemeinde verfügt über eine weitere Stimme.
- (3) Jede Gemeinde entsendet aus ihrem Gemeinderat in die Verbandsversammlung so viele Vertreter, als ihr Stimmen zusteht. Für jeden Vertreter ist auch ein Stellvertreter zu bestellen. Den nachträglich zu wählenden Vertretern gemäß § 7 Oö. Gemeindeverbände-gesetz iVm § 33 Abs. 3 Oö. Sozialhilfegesetz 1998 kommt lediglich beratende Stimme zu, ein Stimmrecht steht ihnen nicht zu.
- (4) Die Verbandsversammlung ist durch den Obmann bei Bedarf sowie mindestens einmal jährlich zur Beschlussfassung über den Jahresvoranschlag, den Nachtragsvoranschlag und den Jahresrechnungsabschluss nachweislich einzuberufen. Überdies ist die Verbandsversammlung einzuberufen, wenn ein Drittel der Verbandsmitglieder oder ein Drittel der Vorstandsmitglieder es verlangen.
- (5) Alle Mitglieder sind unter Bekanntgabe der Tagesordnung mindestens zwei Wochen vorher schriftlich zu verständigen.
- (6) Zur Vorbereitung von Beschlüssen können von der Verbandsversammlung Personen mit beratender Stimme beigezogen werden.
- (7) Beschlüsse über die Änderung der Satzung und des Maßstabes für die Aufteilung der Aufwendungen und Erträge bedürfen eines Beschlusses mit Zweidrittel-Mehrheit.
- (8) Im Übrigen gelten für die Ausübung des Stimmrechtes die entsprechenden Bestimmungen der Oö. Gemeindeordnung 1990.
- (9) Über die Sitzung der Verbandsversammlung ist eine Niederschrift aufzunehmen, die vom Obmann und dem Schriftführer zu unterzeichnen ist. In der Niederschrift sind sämtliche Anträge, Beschlüsse und der wesentliche Beratungsverlauf aufzunehmen. Die Niederschrift ist den Mitgliedern innerhalb von sechs Wochen nach der Sitzung

nachweislich zuzustellen. Die Mitglieder können bis zur nächsten Sitzung Einwendungen erheben, worüber die Verbandsversammlung Beschluss zu fassen hat.

§ 8

Aufgaben der Verbandsversammlung

- (1) Die Verbandsversammlung legt die Grundsätze für die Verwaltung des Verbandes fest, entscheidet in den ihr durch Gesetz oder diese Satzung zugewiesenen Angelegenheiten und überwacht die Ausführung ihrer Beschlüsse.
- (2) Der Verbandsversammlung sind vorbehalten:
 - a) die Wahl und die Abberufung des Obmannes, des Obmann-Stellvertreters und der übrigen Mitglieder des Vorstandes;
 - b) die Änderung der Satzung, die Erlassung von Verordnungen, die Ausübung der in den verfahrensrechtlichen Bestimmungen vorgesehenen oberbehördlichen Befugnisse;
 - c) die Beschlussfassung über Anträge an die verbandsangehörigen Gemeinden betreffend eine Änderung der Vereinbarung, insbesondere betreffend den Beitritt einer Gemeinde, sowie die Auflösung des Verbandes;
 - d) Erlassung von Richtlinien über die nachträgliche Aufnahme von Gemeinden;
 - e) Erlassung einer Geschäftsordnung laut §2 z.1 lit.d
 - f) die Beschlussfassung über den Voranschlag, den Nachtragsvoranschlag, den Rechnungsabschluss und den Dienstpostenplan;
 - g) die Erlassung von Richtlinien über die Ansiedlung von Betrieben;
 - h) die Festsetzung von Gebühren und Entgelten für die Benützung von Einrichtungen und Anlagen des Verbandes;
 - i) die Beschlussfassung über den Kostenersatz oder die auf die einzelnen Gemeinden entfallenden Kostenanteile (Vorauszahlungen) und Einnahmenanteile;
 - j) die Beschlussfassung über Bauvorhaben, Bauentwürfe, Vergabe von Bauaufträgen, soweit bei letzteren die Auftragssumme EUR 300.000,- übersteigt;
 - k) der Ankauf und Verkauf von Grundstücken mit einem Kaufpreis (ohne Nebenkosten) von mehr als EUR 300.000,-;
 - l) die Beschlussfassung über die Aufnahme von Darlehen und Krediten sowie über Leasingfinanzierungen, sofern diese ein Gesamtobligo von EUR 500.000,- überschreiten;
 - m) die Bestellung von Ausschüssen.

§ 9

Aufgaben, Wirkungsbereich und Organisation des Vorstandes

- (1) Der Vorstand besteht aus dem Obmann, dem Obmann-Stellvertreter und drei weiteren Vorstandsmitgliedern.
- (2) Der Vorstand ist vom Obmann nach Bedarf, mindestens jedoch halbjährlich, oder wenn dies von einem Vorstandsmitglied verlangt wird, einzuberufen.

- (3) Der Vorstandsvorstand ist bei Anwesenheit von mindestens der Hälfte der Vorstandsmitglieder beschlussfähig.
- (4) Der Vorstand beschließt mit einfacher, nach Köpfen zu berechnender Stimmenmehrheit.
- (5) Über die Sitzungen des Vorstandes ist eine Niederschrift aufzunehmen, die vom Vorsitzenden, dem Schriftführer und einem weiteren Vorstandsmitglied zu zeichnen ist.
- (6) Der Vorstand wird von der Verbandsversammlung aus ihrer Mitte jeweils auf die Dauer der Funktionsperiode der Gemeinderäte in Oberösterreich gewählt. Endet die Vertretungsbefugnis eines Vorstandsmitgliedes als Vertreter der ihn entsendenden Gebietskörperschaft oder legt ein Vorstandsmitglied seine Funktion zurück, ist eine Nachwahl für die restliche Funktionsdauer des Vorstandes vorzunehmen.
- (7) In den Wirkungsbereich des Vorstandes fallen alle nicht ausdrücklich anderen Verbandsorganen vorbehaltenen Angelegenheiten.
- (8) Insbesondere obliegt dem Vorstand:
 - a) die Leitung und Besorgung der Verbandsangelegenheiten nach Maßgabe der Satzung und der von der Mitgliederversammlung beschlossenen Richtlinien. Es erfolgt die Vorberatung der in die Zuständigkeit der Verbandsversammlung fallenden Angelegenheiten;
 - b) die Verfassung des Jahresvoranschlags und Jahresrechnungsabschlusses;
 - c) die Entscheidung über die Ansiedlung von Betrieben entsprechend den Richtlinien der Verbandsversammlung;
 - d) die Entscheidung für die Aufnahme von Flächen für zukünftige interkommunale Gewerbegebieteentwicklungen.

§ 10

Aufgaben des Obmannes

- (1) Dem Obmann obliegen:
 - a) Die Vertretung des Verbandes nach außen;
 - b) die Besorgung der behördlichen Aufgaben des Gemeindeverbandes;
 - c) die Einberufung und Leitung der Verbandsversammlung und der Vorstandssitzung;
 - d) die Zeichnung für den Verband. Urkunden über Rechtsgeschäfte des Verbandes sind, soweit es sich nicht um Angelegenheiten der laufenden Verwaltung handelt, vom Obmann und von einem weiteren Mitglied des Vorstandes zu unterfertigen;
 - e) die Durchführung der Beschlüsse der Verbandsversammlung und des Vorstandes;
 - f) der Obmann ist befugt, anstelle der Kollegialorgane dringliche Anordnungen zu treffen und unaufschiebbare Geschäfte zu besorgen. Hiervon hat er dem jeweils zuständigen Organ in der nächsten Sitzung zu berichten;
 - g) bei vorübergehender Verhinderung des Obmannes, bei dauernder bis zur Wahl des neuen Obmannes, obliegen die Aufgaben des Obmannes dem Obmann-Stellvertreter;
 - h) dem Obmann obliegt die laufende Geschäfts- und Betriebsführung. Hierzu zählen auch alle erforderlichen Anschaffungen und Tätigung von Ausgaben im Rahmen des

Jahresvoranschlag, sofern sie im Einzelfall den Betrag von EUR 10.000,- nicht überschreiten.

§ 11

Der Prüfungsausschuss

(1) Der Prüfungsausschuss besteht aus mindestens drei Mitgliedern. Die Verbandsversammlung hat die Anzahl der Mitglieder (Ersatzmitglieder) des Prüfungsausschusses festzusetzen und die Mitglieder (Ersatzmitglieder) aus ihrer Mitte zu wählen. Jeder wahlwerbenden Partei, die in der Verbandsversammlung vertreten ist, steht das Recht zu, mindestens durch ein Mitglied im Prüfungsausschuss vertreten zu sein. Die Mitglieder (Ersatzmitglieder) des Prüfungsausschusses dürfen dem Vorstand nicht angehören.

(2) Der Prüfungsausschuss wählt aus seiner Mitte den Vorsitzenden (dessen Stellvertreter), sofern nicht die Verbandsversammlung selbst den Vorsitzenden (dessen Stellvertreter) gewählt hat.

(3) Der Prüfungsausschuss hat die Aufgabe festzustellen, ob die Gebarung des Verbands sparsam, wirtschaftlich und zweckmäßig sowie in Übereinstimmung mit dem Voranschlag geführt wird, ob sie den Gesetzen und sonstigen Vorschriften entspricht und ob richtig verrechnet wird. Der Prüfungsausschuss hat sich auch von der Richtigkeit der Kassenführung und der Führung der Vermögens- und Schuldenrechnung sowie des Verzeichnisses des Eigentums zu überzeugen. Diese Gebarungsprüfung ist nicht nur anhand des Rechnungsabschlusses, sondern auch im Laufe des Haushaltsjahres, und zwar wenigstens halbjährlich, vorzunehmen. Über das Ergebnis der Prüfung hat der Prüfungsausschuss der Verbandsversammlung nach Anhörung des Obmannes jeweils einen schriftlichen, mit den entsprechenden Anträgen versehenen Bericht zu erstatten. Vor der Vorlage des Berichtes ist dem Obmann des Verbands Gelegenheit zu einer schriftlichen Äußerung, die gegebenenfalls dem Bericht anzuschließen ist, zu geben.

§ 12

Entscheidung in Streitfällen

Auf Antrag des Verbandes oder einer verbandsangehörigen Gemeinde entscheidet die Oö. Landesregierung über Streitigkeiten aus dem Verbandsverhältnis, ausgenommen Streitigkeiten hinsichtlich der Vereinbarung über die Aufteilung der Kommunalsteuer nach § 15 Abs. 1 der Satzung, weil dafür nach finanzrechtlichen Bestimmungen die ordentlichen Gerichte berufen sind.

§ 13

Bedienstete des Verbandes

Der Verband kann die zur Erfüllung seiner Aufgaben erforderlichen Bediensteten einstellen.

IV.) Finanzen

§ 14

Vermögensgebarung und Haushaltsführung

Für die Vermögensgebarung und die Haushaltsführung des Verbandes gilt § 20 Oö. Gemeindeverbände-gesetz.

§ 15

Finanzbedarf

- (1) Der Finanzbedarf des Verbandes wird durch Erträge aus dem Vermögen, durch öffentliche Zuschüsse von Bund, Europäischer Union sowie Land Oberösterreich oder sonstige Zuschüsse Dritter, durch Beiträge der Verbandsmitglieder und durch Aufnahme von Darlehen und Krediten gedeckt.
- (2) Die Mitgliedsgemeinden des Verbandes verpflichten sich, für die Erfüllung operativer und administrativer Aufgaben durch den Verband (z.B. Marketingmaßnahmen, Assistenzleistungen) jährlich einen Beitrag von 0,50 EURO pro Einwohner der Mitgliedsgemeinde zu leisten. Der sich so berechnete Beitrag ist bis zum Ablauf des ersten Quartals jedes Kalenderjahres an den Gemeindeverband zu entrichten. Dieser Beitrag wird jährlich bei der Vollversammlung angepasst und mit einfacher Mehrheit beschlossen.
- (3) Der nicht durch Einnahmen gedeckte Aufwand ist ebenso wie ein allfälliger Überschuss nach dem Aufteilungsschlüssel gemäß § 3 aufzuteilen.

§ 16

Vereinbarung über Aufteilung und Abführung von Erträgen

- (1) Die Einnahmen aus der Kommunalsteuer werden nach dem Aufteilungsschlüssel gemäß § 3 aufgeteilt. Dies stellt für die Mitgliedsgemeinden eine Vereinbarung gemäß § 17 Finanzausgleichsgesetz 2008 über die anteilige Aufteilung der Kommunalsteuereinnahmen dar.
- (2) Die Standortgemeinden der Betriebsansiedlungsgebiete sind verpflichtet, allenfalls nicht durch den Gemeindeverband eingehobene Anschlussgebühren aus den in § 2 definierten Gebieten nach den jeweiligen Gebührenordnungen der Standortgemeinde

aufgrund des Interessentenbeiträge-Gesetzes 1958, jeweils zu Quartalsende, entsprechend dem tatsächlichen Gebührenaufkommen an den Verband abzuführen.

- (3) Die Mitgliedsgemeinden des Verbandes erklären die Absicht, die Gebührensätze und Abgaben, die mit der Ansiedlung von Betrieben im interkommunalen Gewerbegebiet verbunden sind, untereinander und mit dem Verband zu harmonisieren.
- (4) Die Mitgliedsgemeinden des Verbandes verpflichten sich weiters, allfällige Wirtschaftsförderungen, die mit der Ansiedlung von Betrieben im interkommunalen Gewerbegebiet verbunden sind, nur im Einvernehmen mit dem Verband vorzunehmen. Grundsätzlich ist anzustreben, dass Förderungen bei der Ansiedlung von Betrieben in allen Betriebsansiedlungsgebieten der Mitgliedsgemeinden des Verbandes nicht mehr gewährt werden.

V.) Austritt von Mitgliedern und Auflösung des Verbandes

§ 17

Austritt von Mitgliedern

Ein Austritt eines Mitgliedes kann nur aus wichtigen, insbesondere wirtschaftlichen Gründen erfolgen, aus denen die Mitgliedschaft einem Mitglied nicht mehr weiter zugemutet werden kann. Ein ausgetretenes Mitglied haftet dem Verband für die bis zu seinem Austritt entstandenen Verbindlichkeiten des Verbandes weiter. Das ausgetretene Mitglied hat keinen Anspruch auf eine Vermögensauseinandersetzung.

§ 18

Auflösung

Die Auflösung des Verbandes ist nur durch übereinstimmende Beschlüsse der Gemeinderäte der Mitgliedsgemeinden möglich und bedarf der Genehmigung der Aufsichtsbehörde. Im Falle der Auflösung wird das nach Berichtigung der Schulden verbleibende Vermögen des Verbandes veräußert und unter den Mitgliedern anteilig gemäß § 3 der Satzung aufgeteilt. Verbleibende Schulden gehen auf die Verbandsmitglieder anteilig gemäß § 3 über.

VI.) Sonstige Bestimmungen

§ 19

Aufsicht über den Verband

Die Aufsicht über den Verband obliegt der Oö. Landesregierung nach den Bestimmungen des VII. Hauptstückes der Oö. Gemeindeordnung 1990.